



Abschrift!

Genehmigtes Protokoll

über die öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt

am Donnerstag, dem 16.03.2023, 15:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.45 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Hans-Jürgen Bein, 31613 Wietzen

Herr KTA Andreas Cordes, 31622 Heemsen

Herr KTA Tim Höper, 31637 Rodewald

Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau

Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen

Herr KTA Dr. Markus Richter, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Wilhelm Schlemmermeyer, 31582 Nienburg

Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Frau KTA Rita Schnitzler, 31608 Marklohe

Frau KTA Heide Wirtz-Naujoks, 27318 Hoya

Herr KTA Oliver Ziebolz, 31633 Leese

Vertreter KTA Buschmann

Vorsitzender

Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 NKomVG

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Beratendes Mitglied

Herr Erk Dallmeyer, 31619 Binnen

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen

Herr Andreas Gerling, 31603 Diepenau

Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Vertreter Herr Göckeritz

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Herr Erster Kreisrat Lutz Hoffmann

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Frau Baurätin Christine Schnorr

Protokollführung

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion „Die Harke“

Zuhörer

Herr Frank Walter, Stöckse

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 30.11.2022
- TOP 2: Klimabilanz der organischen Böden und Moore;
hier: Vorstellung der Ergebnisse **2023/022**
- TOP 3: Erlass einer Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.09.2023 **2023/023**
- TOP 4: Fortsetzung des Projektes „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch für die Jahre 2024 – 2027 **2023/025**
- TOP 5: Laufende Projekte mit Förderung im Fachdienst Naturschutz;
hier: Überblick in Form von Kurzsteckbriefen **2023/026**
- TOP 6.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Fortschreibung der Schau- und Unterhaltungsordnung
- TOP 6.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand hinsichtlich der Förderanträge zur Fortsetzung des Wassermengenmanagements 2023
- TOP 6.3: Mitteilungen und Anfragen;
hier: Anfrage zum Sachstand des Vorhabens "Wasserschutzgebiet Stolzenau"
- TOP 7: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
Stellv. Landrat	Verwaltungsfachwirt	Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung
über die **öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am
16.03.2023



Protokoll zu TOP 1

16.03.2023

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 30.11.2022

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 30.11.2022 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2023/022

16.03.2023

Klimabilanz der organischen Böden und Moore;
hier: Vorstellung der Ergebnisse

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baurätin Schnorr erinnert zur Vorstellung der Ergebnisse aus der Klimabilanz der organischen Böden und Moore zunächst an die am 30.11.2022 (DS 2022/226) vorgestellte Methodik.

Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für den IST-Zustand der Moorböden im Landkreis Nienburg wurden als Gebietskulisse die Böden mit Priorität und die mit Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz laut Landschaftsrahmenplan (LRP) betrachtet, d.h. diese besitzen Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm in den oberen Bodenhorizonten bis 200 cm Tiefe.

Auf der Karte „Hochmoor/Niedermoor“ werden die Böden mit Priorität und die mit Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz unterschieden nach Hochmoor und Niedermoor/Moorgley farbig dargestellt. Die Gebietskulisse umfasst insgesamt eine Fläche von 16.977 ha. Dies entspricht rd. 12 % der Landkreisfläche. Hiervon sind 43 % Moorgley/Niedermoor und 57 % Hochmoor.

Die Karte „Nutzungs-/Bewuchskategorie“ gibt die farbige Darstellung nach Datengrundlage der flächendeckenden Biotoptypenkartierung zum LRP aus dem Jahr 2013 wieder.

Mit der Karte „THG-Emissionen in t CO₂-Äquivalente/ha/a“ werden die für die jeweiligen Teilbereiche der Gebietskulisse ermittelten Ergebnisse farblich klassifiziert dargestellt. Die stufenweise Darstellung in den Farben „grün“ bis „rot“ gibt dabei keine Signalwirkung wieder und dient auch nicht als priorisierende Entscheidungsgrundlage.

Im Ergebnis wurden für den Landkreis Nienburg die Gesamtemission aus Moorböden mit Priorität sowie Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz rein rechnerisch überschlägig mit 271.487 t CO₂-Äquivalenten pro Jahr ermittelt.

KTA Dr. Richter merkt an, dass ihm aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung Daten aus dem landesbezogenen Vergleich bekannt sind. Die hier dargestellten Ergebnisse sind aus seiner Sicht plausibel. Die Ergebnisse passen gut zusammen, was für eine gute Grundlage spricht.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke betont, dass sich aus den hier dargestellten Ergebnissen keine Zielkulissen für zeitlich vorrangig zu behandelnde Gebiete für Nutzungsextensivierungen oder gar Nutzungsaufgaben ableiten lassen.

Offizielle Werte werden demnächst durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als niedersächsische Fachbehörde zur Verfügung gestellt.



Protokoll zu TOP 3

2023/023

16.03.2023

Erlass einer Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.09.2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baurätin Schnorr informiert darüber, dass seitens der Verwaltung geplant ist, eine Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09.2023 zu erlassen.

Bereits im Vorjahr wurde diesbezüglich eine zeitlich befristete Allgemeinverfügung erlassen.

Die Analyse der Ausgangslage hat ergeben, dass es nach wie vor keine Erholung der Grundwasserstände von den Trockenjahren gegeben hat. Die Niederschläge in 2022 fielen deutlich geringer aus als im 30-Jahres-Mittel.

Die klimatische Wasserbilanz im Frühjahr und Sommer (Niederschlagshöhe minus Höhe der potenziellen Verdunstung) zeichnet ein negatives Ergebnis und in tieferen Bodenschichten herrscht eine außergewöhnliche Trockenheit (Dürremonitor, 14.03.2023, Quelle: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>).

Die Allgemeinverfügung aus 2022 wurde als Basis genommen und angesichts der gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Einschränkung der Beregnung leicht überarbeitet.

Eingeschränkt wird die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/ Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern.

Dies gilt bei Wasserentnahmen aus Brunnen, aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Beregnung mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr (2022 noch 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und bei einer Temperatur ab 24 °C für den Zeitraum 01.05.2023 – 30.09.2023.

Diese Maßnahme begründet sich auf der nicht eingetretenen Erholung der Grundwasserstände. Ein sparsamer Umgang mit den Grundwasserressourcen ist angezeigt, um einem weiteren Absinken der Grundwasserstände und einer Vergrößerung der Grundwassermengendefizite entgegenzuwirken.

Unter den einschränkenden Bedingungen kommt es zur Verdunstung einer wesentlichen Menge des verregneten Wassers beim Einsatz der Beregnungskanonen und Rasensprengern wegen der sommerlichen Temperaturen. Der Gewässerbenutzer hat aufgrund der sehr hohen Verdunstungsraten keinen hohen Nutzen, das Grundwasserdargebot wird übermäßig strapaziert.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung gegen die Verfügung entfaltet.

Aufgrund der anhaltend niedrigen Grundwasserstände ist das Handeln der Unteren Wasserbehörde (UWB) zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage für den Menschen im dringenden öffentlichen Interesse.

Als Rechtsgrundlagen verpflichtet der § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jede Person zu einer sparsamen Verwendung des Wassers mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt. Der § 100 Abs. 1 S. 2 WHG erlaubt der UWB nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen zu treffen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden. Nach § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist hier die Form der „Allgemeinverfügung“ anzuwenden, da die Adressaten nicht individuell bestimmbar sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse zu erfolgen und ist besonders zu begründen.

Ein Vergleich unter den Landkreisen/Kommunen als Orientierungshilfe ergab folgende Regelungen:

Landkreis/Kommune	AV aus	Geltungsdauer	Zeitraum	Temperatur	Planung 2023	Bemerkung
Diepholz	2022	25.08 - unbefristet	12:00-18:00	nein	ja, je nach Wetterlage	Aufhebung 14.10.2022
Grafschaft Bentheim	2022	13.07.-30.09.	12:00-18:00	nein	nicht bekannt	auch Entnahme aus OFW
Peine	2022	16.08.-30.09.	12:00-18:00	25°C	ja, je nach Wetterlage	
Stadt Braunschweig	2022	11.08.2022 - unbekannt	12:00-18:00	20°C	nicht bekannt	
Heidekreis					ja, je nach Wetterlage	

Der LK Osnabrück hat dagegen bestehende Erlaubnisse teilwiderrufen und zeitliche Beschränkungen direkt in die Erlaubnisse aufgenommen.

KTA Hille fragt angesichts der seit Einladung vom 20.02.2023 bis zur Sitzung vergangenen Zeitspanne, in der es erhebliche Niederschläge gegeben hat, wann mit einer Besserung der Grundwasserstände gerechnet werden könne.

Baurätin Schnorr schildert, dass sich die Werte seit Februar nicht sehr verändert haben. So wären vermutlich noch mehrere Wochen kontinuierlicher Niederschläge erforderlich, um für eine spürbare Verbesserung zu sorgen.

KTA Wirtz-Naujoks spricht sich im Namen der Fraktion für eine flexible Gestaltung der Zeiträume aus, um die Verfügung zu vereinfachen. Der Umgang mit dem wertvollen Gut Wasser müsse von Einigen erst noch verstanden werden. Eine jährliche Evaluierung der Werte sollte für mehr Klarheit über eine Besserung der Grundwasserstände und den Erfolg der Maßnahme daran geben.

Baurätin Schnorr erklärt, dass sich der Anpassungsbedarf bei den Zeiten 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr (täglich 2 Stunden mehr ggü. 2022) praxisorientiert klar ergeben hat. An zahlreichen Tagen im Sommer 2022 betrug die Temperaturen bereits vor 12:00 Uhr bzw. nach 18:00 Uhr über 30°C.

Eine generelle Vereinfachung durch flexible Zeiträume gestaltet sich jedoch rechtlich schwierig umsetzbar, da der behördliche Eingriff in die Rechte der Bürger einer belastbaren Begründung bedarf.

Geplant für die Zukunft ist es, eine entsprechende jahreszeitbedingte Regelung bereits bei der Erteilung in die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis mit aufzunehmen.

Auf Nachfrage von KTA Wirtz-Naujoks, die Allgemeinverfügung angesichts der noch teils sehr heißen Temperaturen um den Monat Oktober zu verlängern, erklärt der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke, dass im Anschluss an die Ernten im September die Feldberegnung danach nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

KTA Höper fragt angesichts der erkennbaren regionalen Unterschiede in der Erdfeuchte und –durchdringung, inwieweit der Verwaltung messbare Daten zur Größe der Grundwasserkörper, dem jährlichen Schwund und der Bewertung im überregionalen Vergleich vorliegen.

Da die von der Landwirtschaft erwarteten Wachstumssteigerungen nun einmal nicht ohne einen steigenden Bewässerungsbedarf realisierbar seien, wäre es sinnvoller, den Lösungsansatz bei einer über das Jahr gleichmäßigen Verteilung der Mengen aus den regenreichen Monaten durch Rückhaltung in die Zeit der regenarmen Monate zu suchen.

Baurätin Schnorr informiert darüber, dass ein Großteil der Grundwasserreserven defizitär ist. Im deutschlandweiten Vergleich steht das Land Niedersachsen schlechter da als der Durchschnitt. Leider ist auch künftig eher von einer Verschlechterung der Situation auszugehen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ergänzt, dass die Frage nach der Wassermenge nebensächlich ist. Entscheidend ist die Wasserdargebotsquote. Die Differenz zwischen der Grundwasserneugewinnung und dem -verbrauch ergab in den letzten Jahren ein negativer Wert.

Auf Nachfrage des stellv. Mitglieds mit beratender Stimme Gerling, ob, mit Blick auf die Historie, insbesondere den „Dürrejahren“ 2018/19, die getroffenen Maßnahmen für wirkungsvoll angesehen werden können, antwortet Baurätin Schnorr, dass trotz der unternommenen Maßnahmen der Trend noch nicht umgekehrt ist.

Der Erste Kreisrat Hoffmann erklärt ergänzend, dass im Rahmen der Begründung dieser Allgemeinverfügung die Werte und Pegel, insbesondere in Hinblick auf den Erfolg der letztjährigen Verfügung, erörtert wurden. Ein Jahr allein reicht leider nicht aus, um die beabsichtigte Trendumkehr zu erreichen.

Da man die Seite der Grundwasserneubildung nicht kurzfristig nachhaltig steuern kann, bleibt nur der Weg über die Einflussnahme auf die Verbrauchsseite.

Auf die Frage des stellv. Mitglieds mit beratender Stimme Gerling, inwieweit sich die Werte aus 2022 konkret aufgrund der Allgemeinverfügung verbesserten, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass das Jahr 2022 in den Sommermonaten so niederschlagsarm war, dass das Delta, d.h. eine Reduzierung der Differenz, lediglich kleiner geworden ist.

KTA Ziebolz fragt angesichts dessen, warum die Allgemeinverfügung nicht über das gesamte Jahr 2023 mit 24-stündiger Einschränkung angeordnet wird.

Der Erste Kreisrat Hoffmann macht deutlich, dass für das behördliche Eingreifen aufgrund des vom Grundgesetz geforderten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes immer ein sinnvoller Grund dafür bestehen muss. Das Beregnungsverbot uneingeschränkt für das gesamte Kalenderjahr aufrechtzuerhalten ist jedoch nicht ausreichend sinnvoll begründbar.

KTA Höper verweist hierzu auf das Verwaltungsrecht.

Er beschreibt die Probleme der Verhinderung der Grundwasserneubildung durch die zunehmende Versiegelung in Form von Schaffung immer neuer Bau- und Verkehrsflächen usw. sowie durch die Systeme zur Ableitung der Niederschläge über die Vorfluter in die Weser und weiter in die Nordsee.

Hier sieht er für die Genehmigungsbehörden einen Verbesserungsbedarf, um der Verhinderung der Grundwasserneubildung verantwortungsvoll entgegen zu wirken. Bislang wurde diesem Problem keine ausreichende Beachtung geschenkt.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke nimmt hierzu Stellung.

Er stimmt den Ausführungen von KTA Höper zu, betont aber auch, dass sich die Bundesregierung mit dem Wassermengenmanagement in einem langfristigen Prozess befindet. Die Bestrebungen gingen aber auch in diese Richtung.

Die Umgestaltung dauert allerdings viele Jahre, so dass sofort Wirkung zeigende Maßnahmen, wie z.B. die Allgemeinverfügung zur Anpassung der Beregnung, priorisiert werden.

KTA Kuhlmann erklärt, dass hier der Fokus auf der Anordnung der Allgemeinverfügung liegt. Sie spricht sich für eine umfassende Kontrolle und Nutzung der einschlägigen Bußgeldvorschriften aus, um die „schwarzen Schafe“ zu fangen.

Im Namen der Fraktion regt sie an, für ausgedehnte Kontrollen auf die Unterstützung durch studentische Hilfskräfte zurückzugreifen.

Baurätin Schnorr und der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke unterstreichen den Wert von Kontrollen. Allein der Erlass der Allgemeinverfügung unterstütze bereits die Disziplin. Erfahrungsgemäß gäbe es nur wenige „Hardliner“, deren Vergehen auch entsprechend hart bestraft würden.

Der Erste Kreisrat Hoffmann macht deutlich, dass 2022 erstmalig und personalbedingt nicht über den gesamten Zeitraum hinweg Kontrollen durchgeführt werden konnten. Tagesweise Einsätze des eigenen Personals haben sich aber als sehr effektive Kontrollmechanismen etabliert. Die Kontrolldichte wird für 2023 angehoben.

KTA Kuhlmann regt in Richtung des Pressevertreters der Redaktion „Die Harke“, Herrn Stüben, an, in einem diesbezüglichen Artikel auch auf die Bußgeldvorschriften mit bis zu 50.000 € hinzuweisen.

KTA Podehl weist darauf hin, dass im Entwurf zur Allgemeinverfügung hinsichtlich des unerlaubten Mittels „Rasensprenger“ nicht klar erkennbar ist, ob hiermit auch eine Nutzungsversagung von „Gartenschläuchen“ gemeint ist.

Baurätin Schnorr und der Erste Kreisrat Hoffmann erklären, dass hier bewusst keine Nutzungsversagung von „Gartenschläuchen“ ausgesprochen wird, da in diesen Fällen nicht mit hohen Verdunstungseffekten zu rechnen ist. Bewusst soll hiermit eine Abgrenzung aus Sicht der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Baurätin Schnorr berichtet auf die Frage des stellv. Mitglieds mit beratender Stimme Gerling von den konkreten Zahlen der festgestellten Verstöße gegen die Allgemeinverfügung in 2022.

Insgesamt wurde hinsichtlich dieser Maßnahme in 10 Fällen ein Verstoß festgestellt. Die jeweiligen Betreiber landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen wurden zu den Vorwürfen schriftlich angehört. Im privaten Bereich wurden keine Verstöße festgestellt bzw. angezeigt.

Im Ergebnis haben die durchgeführten Kontrollen deutliche Wirkung gezeigt. Die Präsenz der Behörde hat sich herumgesprochen, was der Zielerreichung dienlich ist.

Das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Gerling unterstützt im Namen des Landvolkes Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e.V. die Anordnung der Allgemeinverfügung.

Den Hinweis von KTA Höper, dass auch bei den Bauhöfen und Straßenmeistereien hinsichtlich der Bewässerungsarbeiten für einen verantwortungsvollen und bewussten Einsatz des Gutes Wasser geworben werden solle, nimmt der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke auf.

So werden dort z.B. bei der Neuanpflanzung von Bäumen bereits langjährig Drainrohre bzw. Kühlen rund um die Pflanzen als Bewässerungshilfen genutzt. Die Bepflanzung bzw. Pflanzenpflege erfolgt grundsätzlich durch verlustarme Schlauchbewässerung.

Er stellt klar, dass die entscheidenden Wassermengen, die durch die Verdunstungseffekte verloren gehen, aber unstrittig primär durch die unsachgemäße Nutzung von Feldberegnungskanonnen verloren gingen.

KTA Schnitzler zweifelt daran, dass die „Message“ bei allen Privaten angekommen ist. Sie spricht sich dafür aus, mit einem Flyer auf die Situation konkret hinzuweisen und Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben. Mit den Erkenntnissen um die Situation und Vorschlägen zur Anwendung erreiche man eine höhere Akzeptanz und Verständnis bei den Bürgern.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke regt in Richtung des Pressevertreters der Redaktion „Die Harke“, Herrn Stüben, an, den Erlass gegebenenfalls plakativ über den Weg der Presse zu bewerben.



Protokoll zu TOP 4

2023/025

16.03.2023

Fortsetzung des Projektes "Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen" nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch für die Jahre 2024 - 2027

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt den Zwischenbericht des Fachdienstes Naturschutz zum Projekt „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ für die aktuell laufende Projektlaufzeit zur Kenntnis.

Der Fortsetzung des Projektes für den Zeitraum 2024 - 2027 wird mit folgenden Projektdaten zugestimmt:

Projektaufwand von 16.000 €/a auf dem Konto 55411.429101;

zusätzlicher Gebührenertrag von 8.000 €/a auf dem Konto 55411.331100.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über das Vorhaben zur Fortsetzung des Projektes „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch für die Jahre 2024-2027.

Das 2012 begonnene Projekt wurde jeweils mit einer 4-Jahres-Turnuslaufzeit, zuletzt bis in das Jahr 2023, beschlossen (Drucksache 2019/193).

In der aktuellen Projektlaufzeit ab 2020 konnten insgesamt bisher 834 im Kompensationsflächenkataster erfasste Kompensationsmaßnahmen kontrolliert werden. Die Maßnahmen mussten, bis eine (zufriedenstellende) Umsetzung festgestellt werden konnte, zum Teil zwei- bis mehrfach kontrolliert werden, so dass insgesamt eine Anzahl von 956 dokumentierten Kontrollen zu Buche schlägt. 518 waren Vor-Ort-Kontrollen, der Rest ist überwiegend durch Luftbilddauswertung kontrolliert worden.

Die Zielvorgabe von 175 Kontrollen pro Jahr wurde damit auch im Bezug auf abschließliche Ortskontrollen im Durchschnitt der Jahre nahezu erreicht.

Von den in 2022 kontrollierten Kompensationsmaßnahmen (181) wurden 106 (58%) umgesetzt, 32 (18%) teilweise umgesetzt, 38 (21%) gar nicht umgesetzt und 5 (3%) abgeändert umgesetzt.

Der Zustand der im Jahr 2022 umgesetzten (106) bzw. teilweise umgesetzten (32) Kompensationsmaßnahmen (zusammen 138) wurde näher betrachtet. Bei 76 (55%) war der Zustand zufriedenstellend, 29 (21%) hatten leichte Mängel, 22 (16%) hatten starke Mängel und 11 (8%) wichen von den Zielen ab.

D.h. im Ergebnis auch, dass insgesamt lediglich rd. 42% der Kontrollen in 2022 (76 zufriedenstellende von insgesamt 181) keinen Bedarf zur Nachbesserung ergaben.

Kontrollen sind die einzige Möglichkeit, den Anteil mangelhaft oder gar nicht ausgeführter Kompensationsmaßnahmen zu verringern. Die Sensibilisierung der Eingriffsverursacher (insbesondere auch der Gemeinden) für die Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist weiterhin nötig.

Die Weiterführung der Kontrollen ist daher dringend erforderlich, um den Druck auf die Eingriffsverursacher (Kompensationspflichtigen) aufrecht zu halten. Der festzustellende „Lerneffekt“ darf nicht verpuffen.

Die Allgemeinheit hat zudem einen Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Die Gleichbehandlung aller Bürger:innen, von Wirtschaft, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Trägern kann nur durch kontinuierliche Kontrollen gewährleistet werden.

Die tatsächlichen Einnahmen von Verwaltungsgebühren durch Kompensationskontrollen betragen im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 7.496,30 € pro Jahr. Der Zielwert (7.500 € pro Jahr) wurde somit fast genau erreicht.

Leider lässt die Gebührenordnung die Gemeinden unberücksichtigt, obwohl sie über die Bebauungspläne i.d.R. für die großflächigsten Maßnahmen sorgen. Diesbezügliche Kontrollen sind ebenso positiv, jedoch lassen sich hierfür keine Gebühreinnahmen generieren.

Im Zuge der guten Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist aber auch teilweise erkennbar, dass personell langfristig in diese Richtung aufgerüstet wird.

Landschaftsarchitekt Gänsslen visualisiert anhand von Bildaufnahmen exemplarisch die Erfolge der Kontrollmaßnahmen.

Eine 2018 überwiegend vertrocknete Heckenpflanzung hat sich z.B. nun in 2022 aufgrund der eingeforderten Nachpflanzung gut entwickelt.

Ebenso gut entwickelt haben sich im Jahr 2022 aufgenommene, dem Waldrand vorgelagerte Hochstauden, die bereits im Jahr 2008 gepflanzt wurden.

Das Projekt sollte insbesondere vor dem Hintergrund verstärkter Bemühungen um einen Biotopverbund und mehr Biodiversität in der Landschaft auf alle Fälle fortgesetzt werden. Dies ist auch als gesetzlicher Auftrag zu verstehen, denn jede umgesetzte Maßnahme trägt letztlich zum Gelingen dieser Ziele bei.

Für den Projektzeitraum 2024-2027 wird ein Aufwand von 16.000 €/a auf dem Konto 55411.429101 eingeplant. Dem steht ein geplanter Gebührenertrag von 8.000 €/a auf dem Konto 55411.331100 gegenüber.

Es handelt sich hier um den effizientesten Einsatz von Haushaltsgeldern zur Durchsetzung von naturschutzrechtlichen Verpflichtungen.

KTA Hille spricht sich für die Fortsetzung der Kontrollen aus.

Insbesondere die Gemeinden nimmt er in die Verantwortung. Mit den Bebauungsplänen nehmen sie entscheidenden Einfluss auf die Kompensation von großräumigen Anlagen, z.B. zur Windkraftenergie- und Photovoltaiknutzung. Ihre rechtliche Handhabe zum Ausgleich sollten sie auch verantwortungsbewusst nutzen.

Den Hinweis von Landschaftsarchitekt Gänsslen, z.B. mit Sicherheitsleistungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zum Projekt arbeiten zu können, schränkt KTA Höper ein.

Auch, wenn der Ansatz gut ist, sollten Bauprojekte nicht durch ein „Vorab-Kassieren“ gefährdet werden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dallmeyer tritt der Sitzung um 16:30 Uhr bei.



Protokoll zu TOP 5

2023/026

16.03.2023

Laufende Projekte mit Förderung im Fachdienst Naturschutz; hier: Überblick in Form von Kurzsteckbriefen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt die laufenden Projekte mit Förderung im Fachdienst Naturschutz in Form von „Kurzsteckbriefen“ vor, um einen komprimierten Überblick zu den einzelnen Projekten zu verschaffen.

Um Wiederholungen hinsichtlich der Fakten zu den einzelnen Projekten zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die der Einladung beigefügten einschlägigen Anlagen zum Tagesordnungspunkt verwiesen.

In der Projektkostenübersicht stellt er die Finanzierung der einzelnen Projekte zusammen.

Zusammen ergeben die Projekte ein Kostenvolumen von 3.024.385,81 €. Diese finanzieren sich größtenteils durch Fördergelder. Der verbleibende Eigenanteil, den der Landkreis zu leisten hat, wird i.H.v. 573.700,24 € aus Ersatzgeldern des Naturschutzes gedeckt, so dass der Haushalt des Landkreises lediglich mit 10.819,09 € belastet wird.

Die Bemühungen, den Haushalt des Landkreises zu entlasten, ist eine herausfordernde Aufgabe, welche nur über die Setzung von Prioritäten funktioniert.

So mussten beispielsweise bereits umfangreiche Reparaturen an Verwallungen ausgeführt werden. Die Finanzierung dieser Arbeiten war leider i.d.R. nicht über Fördermittel möglich, wie das Land auf begründete Anfrage gegenüber dem Landkreis deutlich gemacht hat. Pflege-, Sanierungs- und ähnliche Arbeiten sind nicht durch die Förderung begünstigt.

Landschaftsarchitekt Gänsslen bittet die Kreispolitiker:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass es in Zukunft auch für den reinen Werterhalt (z.B. Pflege, Reparatur) von umgesetzten geförderten und ungeforderten Maßnahmen Förderprogramme mit guter Finanzausstattung gibt.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke lobt den Einsatz der Naturschutzbehörde.

Ihm sei von keiner anderen Stelle im Hause bekannt, die mit dem Einsatz eines eigenen 1 € im Ergebnis 300 € für den Einsatzzweck erreicht hat.



Protokoll zu TOP 6.1

16.03.2023

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Fortschreibung der Schau- und Unterhaltungsordnung

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baurätin Schnorr berichtet über den Stand des Vorhabens zur Fortschreibung der Schau- und Unterhaltungsordnung.

Im Jahr 2014 wurde ein Arbeitskreis aus Unterhaltungsverbänden und Naturschutzverbänden gegründet, der die Neufassung der bereits aus dem Jahr 1978 stammenden Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Nienburg/Weser erörterte.

2016 lag hierzu bereits ein guter Entwurfsstand vor. Aber erst 2021 trat die für 2016/17 erwartete Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) mit Ausrichtung auf die Arbeits- bzw. Maßnahmenpakete für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz des „Niedersächsischen Weges“ in Kraft.

Die als tabellarische Aufstellung angefertigte Synopse zwischen dem alten Verordnungsentwurf und den Neuerungen des NWG wurde Ende Januar 2023 an die Unterhaltungsverbände und Naturschutzvereine weitergereicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden aktuell in Einzelgesprächen erörtert. Dies wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im Anschluss daran sollen die Diskussionsergebnisse hieraus zusammengeführt und dem ALNU vorgestellt werden.



Protokoll zu TOP 6.2

16.03.2023

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand hinsichtlich der Förderanträge zur Fortsetzung des Wasser-
mengenmanagements 2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baurätin Schnorr informiert über den Sachstand hinsichtlich der Förderanträge zur Fortsetzung des Wassermengenmanagements (WMM) 2023.

Im August 2022 hat der Landkreis zwei Anträge auf Förderung der WMM-Fortsetzung bei der N-Bank gestellt.

Von der N-Bank wurde die Bescheidung der Anträge für April 2023 avisiert.

KTA Höper fragt, ob die Förderquote 90% beträgt.

Dies wird von Baurätin Schnorr bestätigt.



Protokoll zu TOP 6.3

16.03.2023

Mitteilungen und Anfragen; **hier: Anfrage zum Sachstand des Vorhabens "Wasserschutzgebiet Stolzenau"**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Gerling berichtet hinsichtlich des Vorhabens „Wasserschutzgebiet Stolzenau“.

Mehrere Grundstückseigentümer aus dem Vorhabenbereich haben sich an das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e.V. mit der Bitte gewandt, sie mit ihren gegenüber dem Landkreis erhobenen Einwendungen zu unterstützen.

Das Vorhaben „Wasserschutzgebiet Stolzenau“ sei in der vorgestellten Version von den Bürger:innen nicht gewollt.

Das Landvolk vertritt die Meinung, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen so negativ sein werden, dass die Rücknahme des Antrages zum Vorhaben zu veranlassen sei.

Seine Frage, ob der Antrag grundsätzlich zurückziehbar wäre und wie der Sachstand hierzu im Hause sei, beantwortet Baurätin Schnorr.

Gegenwärtig erfolgt die gutachterliche Prüfung der erhobenen Einwendungen. Auch, wenn man sich hierzu im Austausch befindet, ist die Frage nach einem Rückzug des Antrages gegenwärtig noch nicht zu beantworten.

Der Erste Kreisrat Hoffmann bestätigt den Eingang der Stellungnahme des Landvolkes.

Bei dem Vorhaben handelt sich um eine komplexe und mühselige Angelegenheit.

Das Ergebnis hierzu wird im Ausschuss vorgestellt.



Protokoll zu TOP 7

16.03.2023

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Zuhörer Frank Walter, wohnhaft in Stöckse meldet sich zu Wort.

Er beklagt erneut, wie bereits in der Sitzung des Ausschusses vom 30.11.2022 dass die offiziellen Karten des Landkreises zum Landschaftsrahmenplan (LRP) unzureichend detailliert und lückenhaft seien. In der Vergangenheit habe diese „Unschärfe“ bereits in mehreren Fällen zu Problemen bei ihm geführt.

Er fragt, ob zwischenzeitlich eine Überarbeitung der Karten stattgefunden hat.

Landschaftsarchitekt Gänsslen weist darauf hin, dass die Karten, die dem Landkreis durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Verfügung gestellt werden, hinsichtlich des LRPs den Stand von 2020 darstellen. Dieser Stand ist auch der derzeit gültige.

Der Beginn einer Überarbeitung des LRP erfolgt voraussichtlich erst wieder um das Jahr 2030.

Andere, an anderen Maßstäben orientierte Karten des LBEG werden dagegen teilweise fortlaufend aktualisiert.

Des Weiteren bemängelt der Zuhörer Frank Walter, dass von ihm im Verfahrenszuge vorgelegte hydrogeologische Gutachten nicht mehr auffindbar seien.

Hierzu verweist Landschaftsarchitekt Gänsslen auf das zuständige Sachgebiet sowie das einschlägig anhängige Rechtsstreitverfahren.

Zuhörer Frank Walter berichtet weiterhin darüber, dass seine Eigentumsflächen in Stöckse der Internet-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zufolge innerhalb des Schutzgebietes für Tagfalter lägen.

Er erinnert in diesem Zusammenhang an eine Aussage des Fachdienstes Naturschutz, wonach einer Genehmigung zum Betrieb von z.B. Sandabbau-Unternehmungen in einem bestätigten Schutzgebiet für Tagfalter naturschutz-, insbesondere artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstünden.

Er stelle daher die rechtmäßige Erteilung der Genehmigung zum Sandabbau in der Nähe seiner Stallungen in Stöckse in Frage.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass ihm die Schutzgebietskategorie „Tagfalterschutzbereich“ nicht bekannt ist. Im Nds. Naturschutzgesetz findet sich diese Kategorie jedenfalls nicht und stellt damit diese Begrifflichkeit auch in Frage. Er weist darauf hin, dass als Maßstab für die Genehmigungsprüfung der Zeitraum des Antragsverfahrens zugrunde liegt.

Da die Genehmigungserteilung zum angesprochenen Sandabbau bereits viele Jahre zurück liegt, rechtfertigt dies, auch im Falle der Bestätigung einer Bedeutung des Raumes für Tagfalter, keinen Entzug einer rechtsgültigen Genehmigung im Nachhinein.